

Tag gegen Lärm 2015

Lärmaktionsplanung in Mecklenburg-Vorpommern



Rostock, 28. April 2015

Manja Schott

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

- § 47d BImSchG schreibt die Erstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe von Hauptlärmquellen vor
- Nach Abs. 3 ist die **Bevölkerung** bei der Lärmaktionsplanung rechtzeitig und effektiv zu beteiligen
- Fristen: 2. Umsetzungsstufe **18. Juli 2013**
- Überarbeitung/Überprüfung spätestens **alle 5 Jahre** und zusätzlich bei Bedarf
- **Die Lärmaktionsplanung ist demzufolge ein dynamischer, stetig fortschreitender Prozess und nicht einfach nur eine einmalige Auflistung möglicher Maßnahmen.**

Anforderungen an Inhalt und Form der Lärmaktionspläne

Lärmaktionsplan ist ein Maßnahmenplan mit den dazugehörigen Unterlagen (z.B. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung)

Folgende Angaben enthält der Maßnahmenplan in der Regel:

- Beschreibung des **Ballungsraums** bzw. der zu berücksichtigenden **Lärmquellen** sowie Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- Information zur **Rechtslage** (zuständige Behörde, rechtlicher Hintergrund, geltende Grenzwerte),
- **Problemdarstellung** (Analyse der Lärm- und Konfliktsituation und der Zahl der betroffenen Personen) und **Lösungsmöglichkeiten** (einschließlich Kosten-Nutzen-Analyse),
- vorhandene und geplante **Maßnahmen** (lang-, mittel-, kurzfristig),
- Überlegungen zur **Plandurchführung** und zur **Ergebniskontrolle**,
- Schätzwerte für die **Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**.

→ Hierfür ist die **Schriftform** zu wählen.

Rechtliche Auswirkungen der Lärmaktionsplanung

- Die Zuständigkeit bedeutet nicht zwangsläufig, dass letztlich auch ein Lärmaktionsplan, ggf. unter Beteiligung eines externen Planungsbüros, aufgestellt werden muss.
- Ergebnis der Analyse der Lärmkarten kann auch sein, dass aufgrund nur unerheblicher Belastungen bzw. Betroffenheiten auf weitere Schritte verzichtet werden kann.

Achtung: Trotzdem ist die Schriftform mit den vorab genannten Mindestanforderungen an Lärmaktionsplanung zu wählen!

- Ausmaß und Aufwand der Lärmaktionsplanung sind abhängig von der Höhe der Betroffenheit und den örtlichen Gegebenheiten.
- Bei der Ausgestaltung des Aktionsplans räumt § 47d Abs. 1 BImSchG den Gemeinden einen hohen Gestaltungsspielraum ein. „Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt...“. Dies setzt jedoch einen ordnungsgemäßen Abwägungsprozess unter Beteiligung der Öffentlichkeit voraus. Inwieweit die Nutzung dieses Gestaltungsspielraums in der Folge zu einer tatsächlichen Reduzierung der Geräuschbelastung führt, hängt nicht zuletzt sehr stark vom Engagement und Willen aller Beteiligten ab.

Auswirkungen der Lärmaktionsplanung

Darüber hinaus ist es natürlich jeder Gemeinde, in der Probleme durch sonstigen, nicht kartierten Umgebungslärm vorhanden sind, freigestellt, geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürzung in Lärmaktionsplänen festzuschreiben.

Die Belastung muss also nicht zwingend in Lärmkarten gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie erfasst sein, um in Lärmaktionsplänen berücksichtigt zu werden.

ANHANG V

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR AKTIONSPLÄNE

nach Artikel 8

1. Die Aktionspläne müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
 - die zuständige Behörde,
 - den rechtlichen Hintergrund,
 - alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
 - eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
 - eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
 - das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
 - die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
 - die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
 - die langfristige Strategie,
 - finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
 - die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.
2. Die zuständigen Behörden können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zum Beispiel folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:
 - Verkehrsplanung,
 - Raumordnung,
 - auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen,
 - Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung,
 - Verringerung der Schallübertragung,
 - verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize.
3. In den Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein.
4. Die Kommission kann gemäß Artikel 13 Absatz 2 Leitlinien mit weiteren Anleitungen zu den Aktionsplänen ausarbeiten.

18.7.2002

TES

itgliedstaaten über den
 der Fahrer von land- oder
 chinen auf Rädern (?), die
 Rates vom 20. Dezember
 challemissionen von Unter-
 deren Ergänzungsrichtli-
 7G des Rates vom 30. Juni
 bnis für zweirädrige oder
 sowie die Richtlinie 2000/
 aments und des Rates vom
 der Rechtsvorschriften der
 belastende Geräuschemis-
 } im Freien vorgesehenen

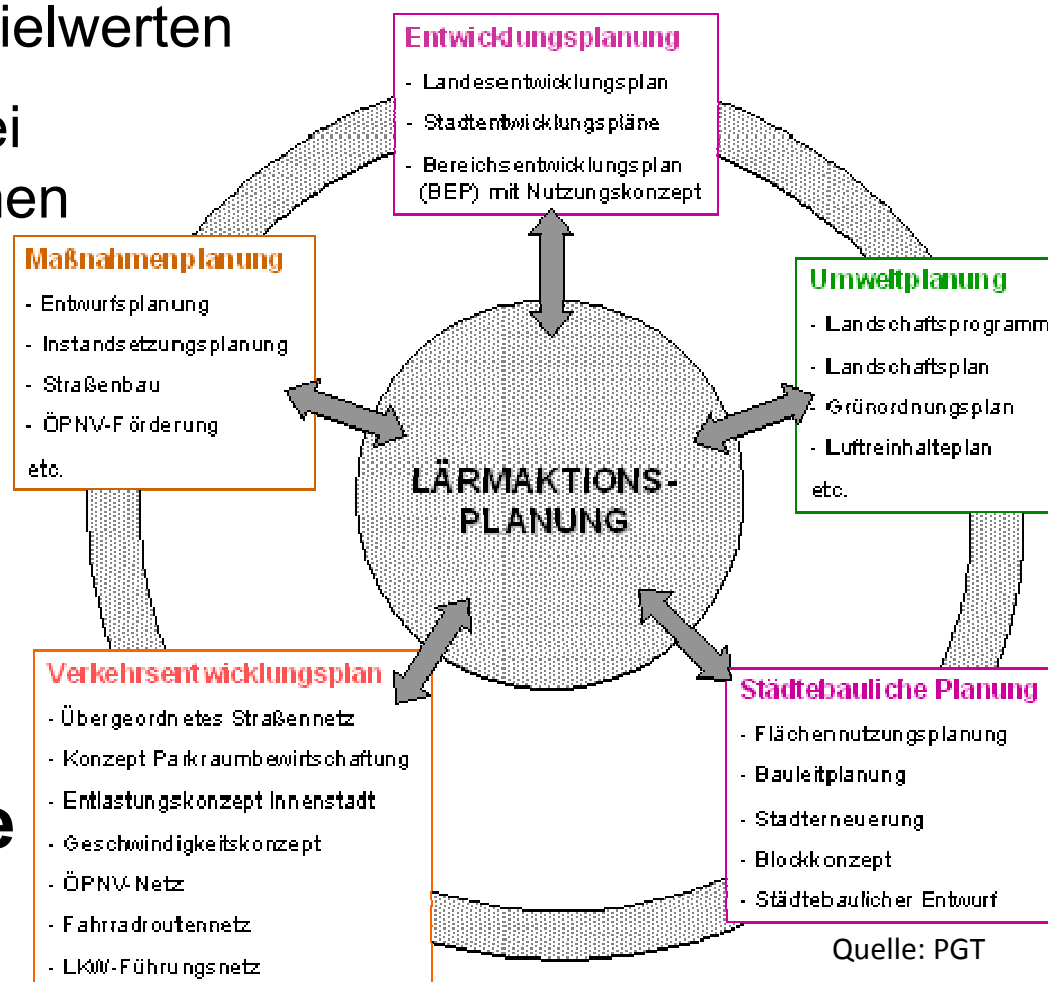
Keine Vorgabe von expliziten Zielwerten

Berücksichtigung des Lärms bei
allen Planungen und Maßnahmen

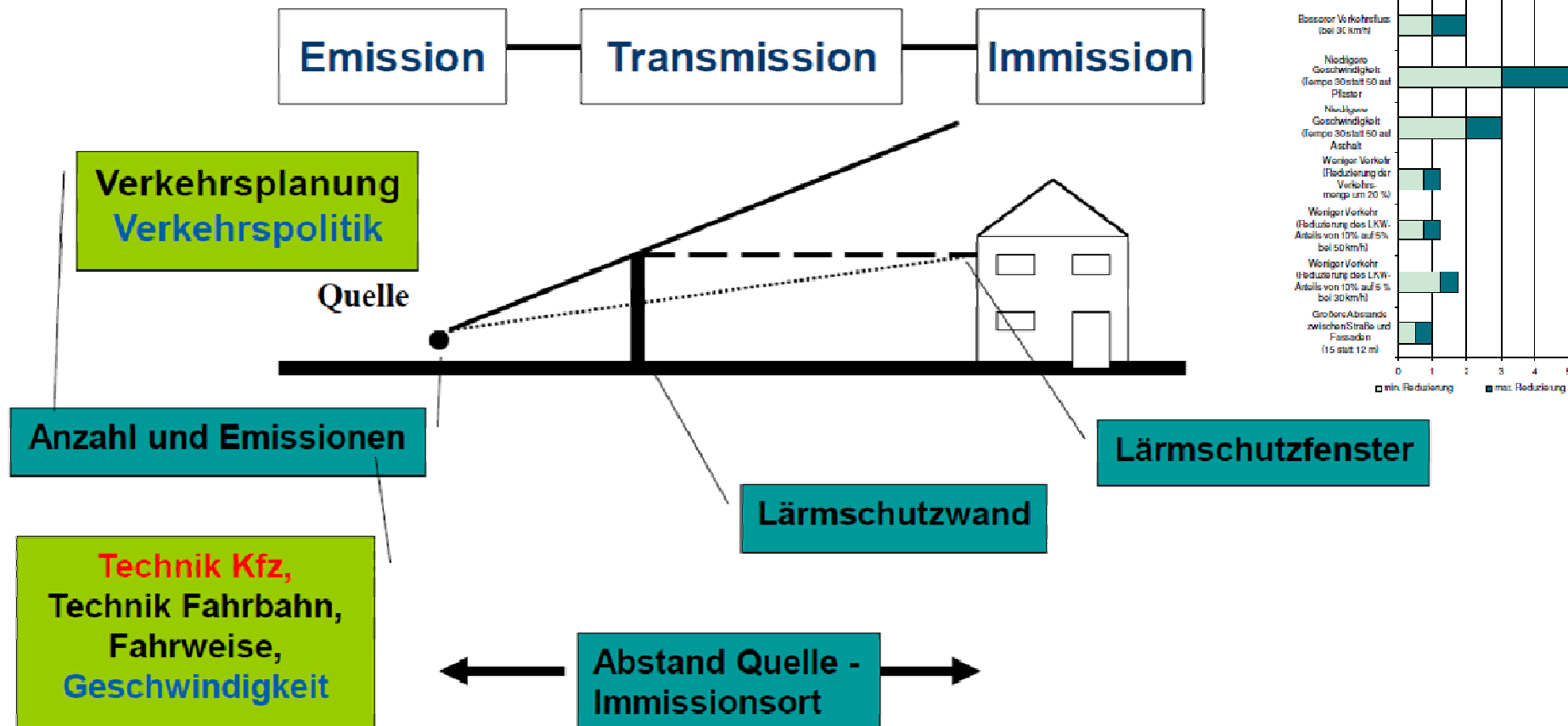
Berücksichtigung von

- Öffentlichkeit
- Träger öffentlicher Belange
- Vorhandene Planungen
- Vorhandene Haushaltsmittel
-

Querschnittsorientierte Planung



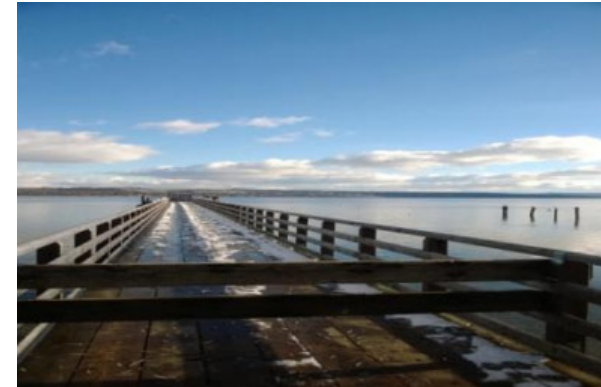
Ansätze für Lärminderungsmaßnahmen



Quelle: ALD

Schutz ruhiger Gebiete

- Artikel 8: „Ziel dieser Pläne [LAP] soll es auch sein, **ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.**“
- Artikel 3: Unterscheidung zwischen
ruhigem Gebiet auf dem Land
ruhigem Gebiet in einem Ballungsraum
- LAI - Hinweise zur Lärmaktionsplanung
mit Aussagen zu „Ruhigen Gebieten“



Information und Beteiligung Öffentlichkeit

„Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.“ BImSchG § 47 d (3)

Notwendige Schritte

- Information der Öffentlichkeit (und der Verwaltung) über die Möglichkeit/Notwendigkeit der Mitwirkung
- Aktive und breite Mitwirkung der Öffentlichkeit (und der Verwaltung)
- Bereitstellung geeigneter Fachinformationen zur Entscheidungsfindung



Rechtliche Auswirkungen der Lärmaktionsplanung

1. Bindungswirkung

§ 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG bestimmt, dass **Maßnahmen, die Lärmaktionspläne festlegen, durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften „durchzusetzen sind“.**

2. Planungsträger als Adressaten der Umsetzung gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG

Die „planungsrechtlichen Festlegungen“ haben die
Planungsträger bei ihren Planungen **(nur) zu**
„berücksichtigen“.

Die Klausel der „Berücksichtigung“ zielt auf das
fachplanerische Abwägungsmodell.

3. Bauleitplanung als Adressaten der Umsetzung

Für die Bauleitplanung ergibt sich die Berücksichtigung des Lärmaktionsplans bereits seit jeher aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB. Das hat ganz erhebliche Konsequenzen. Liegen immissionsschutzrechtliche Pläne nach

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor:

LAP-Inhalt ist bei der Umweltprüfung im Sinne § 2 Abs. 4 BauGB 2004 heranzuziehen.

Verarbeitet der Umweltbericht die Vorgaben des Lärmaktionsplans nicht oder doch nur unvollständig, stellt dies gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbs. 3 BauGB einen beachtlichen Rechtsfehler dar, der zur Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

- Informationsveranstaltung zur Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie in MV am 27.09.2011
- Übergabe der Lärmkartierung 2012 in jeder Planungsregion
- Erinnerungsschreiben mit Meldebogen an die Ämter im Oktober 2013
- Fachliche Beratung der Ämter (Personalbedarf)
- Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Februar 2015

Berichterstattung über den Lärmaktionsplan (2. Stufe) der Gemeinde

(kreisfreie Stadt, Amt, amtsfreie Gemeinde):



gemäß § 47d Bundes-
Nr. 2.8 der Richtlinie

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet (wenn keine Änderung nötig, unverändert aus Meldung der Lärmkartierung übernehmen)

[Hinweis: Das Ausfüllen des Abs. 7 BImSchG. Das aus als 10 Seiten mit den in Anl Auch für den Fall, dass nach durch Aufstellen eines Akti auszufüllen und an das Lärm, physikalische Faktoren

L _{DEN} [dB(A)]
Fläche/km ²
Wohnungen
Schulgebäude
Krankenhäuser

3.3 geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Anhang V 1. (9) RL 2002/49/EG)

[Hinweis: Hier sollten alle absehbaren Lärm mindernden Maßnahmen dargestellt werden, auch wenn sie z.B. durch andere Träger geplant/realisiert werden (Benehmen bzw. Einvernehmen vorausgesetzt). Sofern von einer Maßnahmenplanung nach der Bewertung der Lärmsituation abgesehen wird, weil keine Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftigen Situationen vorliegen oder offenkundig Maßnahmen zur Lärminderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar sind, ist der Sachverhalt darzustellen und zu begründen. Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen.]

[Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- verkehrslenkende Maßnahmen (Verstetigung des Verkehrs, Koordinierung von Lichtsignalanlagen, Entwicklung von Verkehrsleitkonzepten, Verlagerung, Lenkung bzw. Beschränkung von (Lkw)Verkehren, Regelung des ruhenden Verkehrs, Parkraumbewirtschaftung, Bündelung von Verkehren, (Nacht)Fahrverbote, Verlangsamung des Verkehrs - Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit
- Verminderung des Kfz-Verkehrs (Aufwertung des Fuß- und Radverkehrs, Aufwertung des ÖPNV, Vernetzung verschiedener Verkehrsangebote
- bauliche Maßnahmen (Unterhaltung oder Verbesserung des Fahrbahnbelages, Verringerung der Fahrbahnbreite, Einengungen, Verkehrsinseln, Fahrradstreifen, Lärm mindernde Straßenraumgestaltung, Kreisverkehre, Neubau ortsnaher Umfahrungsstraßen, Nutzung der abschirmenden Wirkung von Gebäuden, Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Lärmschutzfenster u. -türen)
- Bauleitplanung (Vergrößerung von Abständen, Nutzung abschirmender Wirkungen, Ausweisung von Abstandsflächen, Gliederung von Nutzungen, Vorgaben zur Gebäudenutzung, Nutzungsbeschränkungen, Festlegung von flächenbezogenen Emissionswerten – Lärmkontingentierung)]

1. Allgemeines 1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen zu berücksichtigen

[Hinweis: Grundinformationen MV zusammengestellt und unter <http://www.lung.mv-reg> Eingabefeld "Ergänzungen Eingabefeld "Hauptlärmqu Kartierungsergebnisse des

Kumulierte Schulen und
L _{DEN} [dB(A)]
Fläche/km ²
Wohnungen
Schulgebäude
Krankenhäuser

Ergänzungen zur Besch

ggf. weitere

Hauptlärmquellen

[Hinweis: Bei Bedarf bitte w

1.	
2.	
3.	
4.	

[Hinweis: Die Naturschutz <http://www.lur> oder ggf. vorh

Angaben über Isophonen-



L _{DEN} [dB(A)]
Anzahl
L _{NIGHT} [dB(A)]
Anzahl

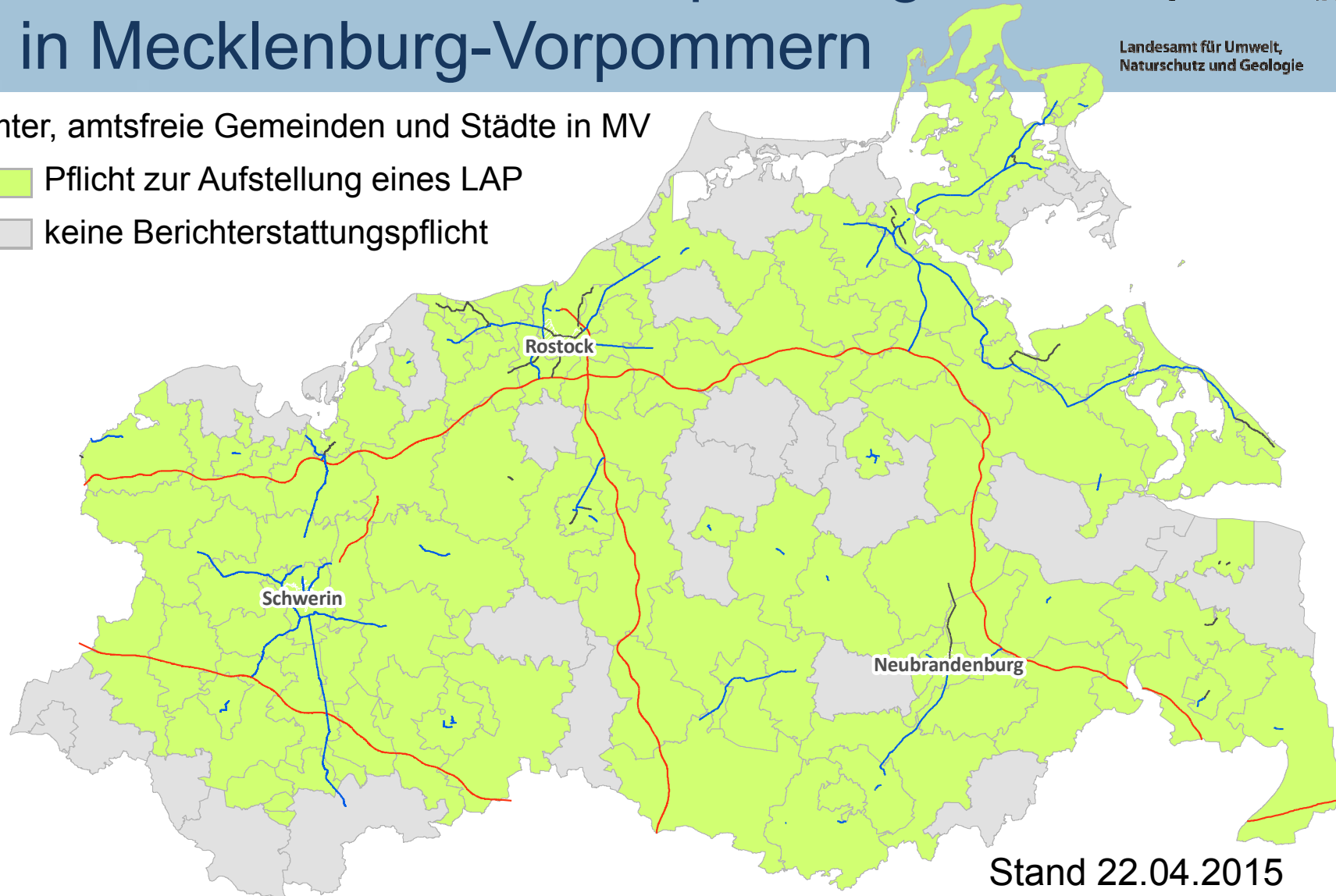
Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre:

Nr.	Maßnahme zur Lärminderung
1.	
2.	
3.	
4.	





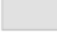
Stand der Lärmaktionsplanung in Mecklenburg-Vorpommern

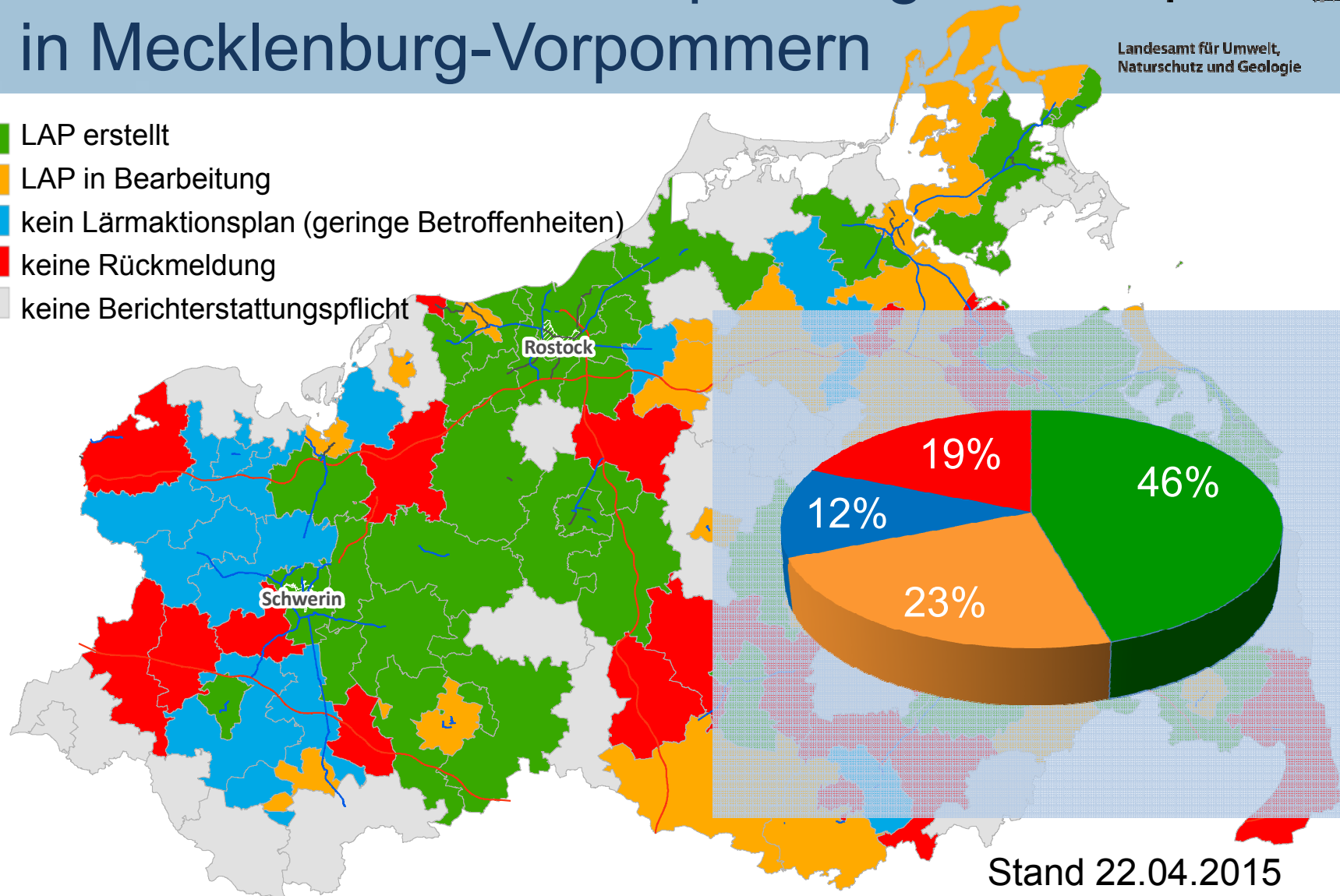
Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte in MV

-  Pflicht zur Aufstellung eines LAP
-  keine Berichterstattungspflicht



Stand der Lärmaktionsplanung in Mecklenburg-Vorpommern

-  LAP erstellt
-  LAP in Bearbeitung
-  kein Lärmaktionsplan (geringe Betroffenheiten)
-  keine Rückmeldung
-  keine Berichterstattungspflicht



1	EINLEITUNG	8
1.1	Veranlassung und Zielstellungen	8

Bericht
Stadt

gemäß
2.8 d

[Hinweis:
Abs. 7
10 Seiten
Auch für
durch
auszuf
Lärm, p

1. /
1.1 E

[Hinweis:
MV zu
unterh
Eingab
Eingab
Kartier

Ergän

Hauptlärmquellen

[Hinweis: Bei Bedarf bitte weitere Zeilen einfügen]

1.	
2.	
3.	
4.	

1.2 Für die Aktionsplanung zustän

[Hinweis: Anzugeben sind u.a. der Name der Gemeinde, Ansprechpartner und die Adresse einer ggf. eingerichteten

Name der Gemeinde _____

Gemeindegemeinschaft (8-stellig) _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Straße _____

Nummer _____

Telefon _____

Fax _____

e-mail _____

Ansprechpartner/in _____

Internet _____

Abb. 14 Konfliktbereich



Abb. 30 Gestaltungsbeispiel Gehwegüberfahrt Einmündung Kirchweg

Besonders effektiv ist die Abgrenzung von Tempo-30-Zonen mittels Gehwegüberfahrten, da hier das angeordnete Niedriggeschwindigkeitsniveau direkt bei der Einfahrt in das untergeordnete Straßennetz baulich untersetzt und verdeutlicht wird.

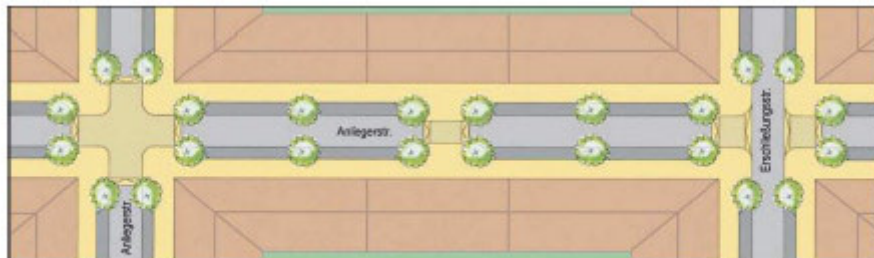


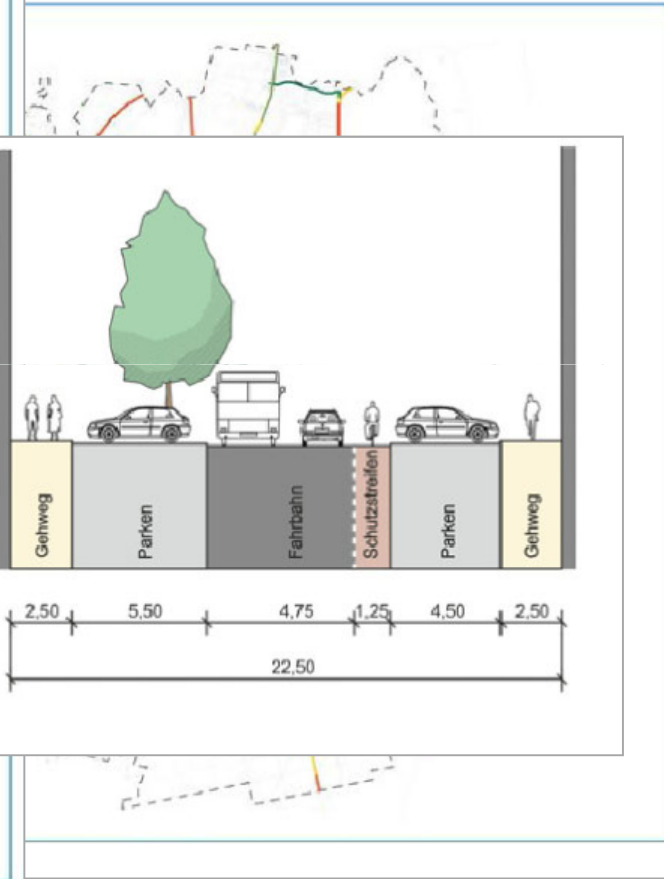
Abb. 31 schematisches Gestaltungsbeispiel für das Nebennetz

4.1.1	Maßnahmen zur Förderung	
4.1.2	Maßnahmen zur Förderung	
4.1.3	Maßnahmen zur Förderung	
4.1.4	Immissionsvermeidung	
4.1.5	Betriebliches Mobilitätsmanagement	
4.1.6	Information / Öffentlichkeitsarbeit	
4.1.7	Unterstützung von Carsharing	
4.1.8	Prioritätensetzung / Verkehrsberuhigung	
4.2	Verkehrsverlagerung	40
4.3	Harmonisierung / Verstärkung des Verkehrsablaufes	40
4.3.1	Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeiten	41

Abbildung 20: Fahrbahnsanierungskonzept



zulässige Höchstgeschwindigkeiten³¹



- Bearbeitungszeit für den LAP von einem Jahr ist zu kurz
 - Fachtechnische Beratung der Kommunen bei der Aufstellung der LAP ist wichtig und zeitintensiv
 - Lärmkartierung in hoher Qualität
- effektive Lärmaktionsplanung

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Manja Schott
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
manja.schott@lung.mv-regierung.de
Tel.: 03843/777-511
Fax: 03843/777-9511

